

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 86 (1960)  
**Heft:** 25

**Illustration:** [s.n.]  
**Autor:** Canzler, Günter

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

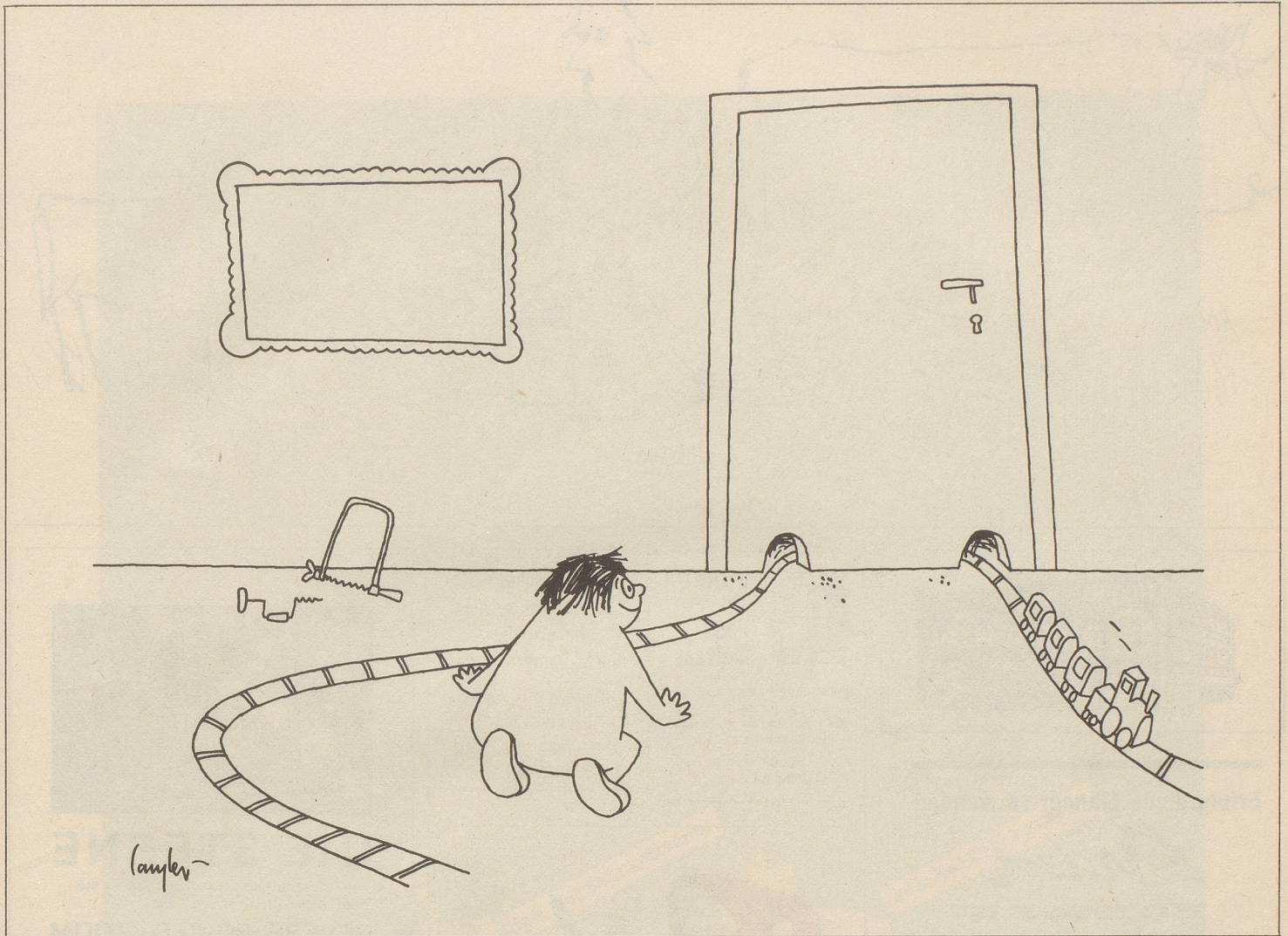
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**





er sich in bezug auf sein Publikum nie etwas vorgemacht hat. Er hat nie mit dem guten, edlen, wundervollen, großartigen Menschen, den es nicht gibt, gerechnet, sondern mit dem trägen, dem dummen, dem bequemen.

Kurzum: mit dem Menschen.

Der Dichter heißt Bert Brecht und er hat im Jahre 1934 eine Abhandlung geschrieben, die sich «Fünf Schwierigkeiten beim Schreiben der Wahrheit» nennt.

Die fünf Schwierigkeiten sind:

1. Der Mut, die Wahrheit zu schreiben.
2. Die Klugheit, die Wahrheit zu erkennen.
3. Die Kunst, die Wahrheit handhabbar zu machen als eine Waffe.
4. Das Urteil, jene auszuwählen, in deren Händen die Wahrheit wirksam wird.
5. Die List, die Wahrheit unter vielen zu verbreiten.

Nun, ich sage nicht, daß Harold Streeter, der Journalist an einer amerikanischen Zeitung, ein Dich-

ter sei. Ich sage auch nicht, daß er Brechts Schwierigkeiten beim Schreiben der Wahrheit kenne.

Ich sage nur, daß er nach den fünf Gesetzen Brechts gehandelt hat.

Deshalb:

1. Er hatte den Mut, die Wahrheit über den Tod des Caryl Chessman zu schreiben, indem er nicht zimperliche, beschönigende und verwischende Worte gebrauchte. Er hat ganz einfach beschrieben, was er sah und weil es nicht schön war, was er sah, war auch nicht schön, was man anschließend las. Er hat auch den Mut gehabt, nichts auszulassen, was geschah, selbst auf die Gefahr hin, daß ältere Damen und wehleidige Bürger entsetzt sein könnten.
2. Er hatte die Klugheit, die Wahrheit zu erkennen. Er erkannte, daß kein Mensch das Recht hat, einen anderen umzubringen und schon gar nicht auf diese Weise. Dazu gehörte in diesem besonderen Falle vielleicht keine besonders große Klugheit. Aber immerhin eine größere als diejenige der Verurteilenden.

3. Er machte die Wahrheit handhabbar als eine Waffe oder ein Mittel. Er schrieb so, daß sich im Leser Abscheu gegen Hinrichtungen regte.

4. Er verbreitete die Wahrheit unter jenen, die sie wirksam machen können, nämlich unter allen Bürgern, in deren Hand es liegt, ob weiterhin Hinrichtungen stattfinden sollen oder nicht.

5. Er verbreitete die Wahrheit mit List. Er wußte, daß er seinen Bericht über die Hinrichtung Chessmans nicht als flammenden Appell gegen die Todesstrafe gestalten durfte, wenn er wollte, daß der Leser den Bericht überhaupt lese. Er hat sich gesagt: morgen früh wollen die Leute im Tram, im Büro, beim Morgen-Kaffee wissen, wie Chessman gestorben ist. Sie wollen, daß ich es ihnen auf spannende Weise mitteile. Sie wollen erregt sein. Sie wollen «thrill». Sie wollen eine Titelblatt-Sensation, die ihnen wohlige Gänsehaut verursacht und jenes besondere Kitzeln im Rückenmark und ein seltsames Gefühl in der Magengrube. Sie sollen das ha-

ben, weil sie dann meinen Bericht lesen. Aber wichtig ist mir an meinem Bericht, daß er berichte, wie sinnlos, grausam, gemein, scheußlich und widerwärtig eine Hinrichtung ist und wie verwerflich das Mittel, das sie erst ermöglicht, nämlich das grundsätzliche Recht des Staates, einen Menschen zum Tode verurteilen zu dürfen.

Ich bleibe dabei: der Mann, der den Tod des Caryl Chessman auf die beschriebene Weise beschrieb, hat recht gehabt.

Sein Appell an niedrige Instinkte war gerechtfertigt, denn er stand im Dienste einer höheren Wahrheit und der Gerechtigkeit.

Damit wir uns genau verstehen: diese Meinung ist kein Freibrief für den Sensations-Journalismus. Die vom «Blick» beispielsweise können sich jetzt nicht darauf hinausreden, daß sie Wahrheiten auf gleiche Weise verbreiten wollen.

Das letzte Kriterium ist nämlich immer noch, ob es sich um eine Wahrheit handle, deren Verbreitung sich lohnt und gerechtfertigt ist.